<u>Übersicht über die Umsetzungsverpflichtungen aus dem</u> <u>Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften</u>

Aufgabe (Was?)	Aufgrund	Wer?	Bis wann?	Wie? ²
	von ¹			(Vorschlag)
Eröffnung eines elektronischen Zugangs für	§ 2 Abs. 1	Jede Behörde iSv.	1. Juli 2014	Minimum: Einrichtung einer qeS-fähigen E-
die Übermittlung elektronischer Dokumente		§ 1	(Art. 31 Abs. 2)	Mail-Adresse und innerbehördliche
(einschl. solcher, die mit qeS versehen sind)				Organisation, die dafür Sorge trägt, dass die
				elektronischen Eingänge gleichberechtigt
				mit schriftlichen Eingängen bearbeitet
				werden. Besser: Lösung mit Anbindung an
				Fachverfahren.
Eröffnung eines Zugangs für De-Mail	§ 2 Abs. 2	Bundesbehörden	Ein Kalenderjahr nach Inbe-	Anschluss an das Behörden-Gateway sobald
		iSv. § 1 Abs. 1	triebnahme des zentralen Be-	dieses existiert sowie innerbehördliche
			hörden-Gateways des Bundes	(Um-)Organisation, die dafür Sorge trägt,
			(Art. 31 Abs. 4)	dass die elektronischen Eingänge per De-
				Mail gleichberechtigt mit schriftlichen Ein-
				gängen bearbeitet werden.
Angebot der Identifikation mit nPA oder	§ 2 Abs. 3	Bundesbehörden	1. Januar 2015	Aufbau entsprechender technischer Infra-
elektr. Aufenthaltstitel		iSv. § 1 Abs. 1	(Art. 31 Abs. 3)	struktur in jeder Behörde
Bereitstellung von Informationen über die	§ 3 Abs. 1	Bundes- und	1. August 2013	Erstellung neuer oder ggf. Prüfung und

_

¹ §§-Angaben beziehen sich auf Art. 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG); Art.-Angaben beziehen sich auf das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung.

² Voraussetzung für jede Umsetzungsmaßnahme ist die Information der Bürger, so dass eine entsprechende Informationspflicht in jeder der Umsetzungsmaßnahmen hineinzulesen ist. Die Pflicht sollte schriftlich, mündlich und online erfüllt werden. Ebenso setzt jede Umsetzungsmaßname die entsprechende Schulung der Behördenmitarbeiter voraus.

Aufgabe (Was?)	Aufgrund	Wer?	Bis wann?	Wie? ²
	von ¹			(Vorschlag)
Behörde und ihre nach außen wirkende öf-	und 2	Landesbehörden	(Art. 31 Abs. 1)	Überarbeitung der vorhandenen Informati-
fentlich-rechtliche Tätigkeit		iSv. § 1		onen unter Berücksichtigung föderaler
		Für Gemeinden		Standards bei der Beschreibung von Infor-
		und		mation zu Verfahren (FIM, LeiKa, NPB)
		Gemeindeverbän-		
		de Verpflichtung		
		nur, wenn dies		
		nach Landesrecht		
		angeordnet ist		
		(§ 3 Abs. 3)		
Einrichtung eines elektr. Zahlungsverfahrens	§ 4	Jede Behörde iSv.	1. August 2013	Mindestens: Anpassung der Webseiten und
für elektr. geführte Verfahren		§ 1	(Art. 31 Abs. 1)	Ermöglichung einer elektronischen Zahl-
				möglichkeit. Besser: Lösung mit Anbindung
				an Fachverfahren/Rechnungswesen
				Hinweis: Mit der Zahlungsverkehrsplattform
				existiert hier bereits ein Angebot des ZIVIT
				im Portfolio.
Zugang für die Erbringung elektronischer	§ 5	Jede Behörde iSv.	1. August 2013	Aufbau entsprechender technischer Infra-
Nachweise		§ 1	(Art. 31 Abs. 1)	struktur (Mindestens: E-Mail bzw. im zwi-
				schenbehördlichen Verhältnis IVBB / IVBV).
				Besser: Lösung mit Anbindung an
				Fachverfahren.

Aufgabe (Was?)	Aufgrund	Wer?	Bis wann?	Wie? ²
	von¹			(Vorschlag)
Einführung der E-Akte	§ 6	Bundesbehörden	1. Januar 2020	Klärung der Einführungsstrategie und der
		iSv. § 1 Abs. 1	(Art. 31 Abs. 5)	Umsetzungsverantwortung und Schaffung
		(mit Ausnahme		der organisatorischen Voraussetzungen
		von § 6 S. 2)		(Aktenplanrevisionen, Anpassung der
				Hausanordnungen/Dienstanweisungen,
				Registraturanweisungen/Aktenordnungen,
				(Rahmen-) Dienstvereinbarungen, Schu-
				lungskonzept, Scan-Konzept, Datenschutz-
				konzept/Löschkonzept, IT-Sicherheitskon-
				zept, Berechtigungskonzept, Archivierungs-
				konzept usw.),
				Prozessoptimierung,
				Veränderungsmanagement
				Entscheidung über Betrieb
				(zentral/dezentral)
				evtl. Vergabeverfahren
				Aufbau entsprechender technischer Infra-
				struktur; Schnittstellen-Pilotierung
				Rollout (inkl. Schulung)
Einführung des ersetzenden Scannens	§ 7 Abs. 1	Bundesbehörden	1. August 2013	Organisatorischer Umsetzungsbedarf:
	und 2	iSv. § 1 Abs. 1	(Art. 31 Abs. 1), soweit Akten	Baustein Scannen des Konzepts E-Verwal-
		(mit Ausnahme	bereits elektr. geführt werden;	tung fertigstellen als Basis für den Erlass von
		von § 6 S. 2)	spätestens aber ab	Scan-Anweisungen;

Aufgabe (Was?)	Aufgrund	Wer?	Bis wann?	Wie? ²
	von ¹			(Vorschlag)
			01.01.2020, wenn § 6 in Kraft	Klärung des Umgangs mit TR RESISCAN des
			tritt.	BSI.
				Seitens IT-Steuerung Bund ist die Behand-
				lung von Signaturen in Akten und Archiven
				zu klären.
Akteneinsicht	§ 8	Bundesbehörden	1. August 2013	Im Fall der Nr. 2 und 4 Anschaffung der
		iSv. § 1 Abs. 1	(Art. 31 Abs. 1), soweit Akten	technischen Infrastruktur. Andernfalls rein
		(mit Ausnahme	bereits elektr. geführt werden;	organisatorische Umsetzung ausreichend.
		von § 6 S. 2)	spätestens aber ab	
			01.01.2020, wenn § 6 in Kraft	
			tritt.	
Prozessoptimierung	§ 9 Abs. 1	Bundesbehörden	1. August 2013	Durchführung einer Prozessanalyse,
	S. 1	iSv. § 1 Abs. 1	(Art. 31 Abs. 1), immer dann	Aufsetzen des optimierten Prozesses,
			wenn Verwaltungsabläufe	Beschaffung der erforderlichen IT.
			erstmals zu wesentlichen	
			Teilen elektr. unterstützt oder	
			wesentlich verändert werden	
			(§ 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 3)	
Elektronische Bereitstellung von Informatio-	§ 9 Abs. 1	Bundesbehörden	Grds. 1. August 2013	Bei der (ohnehin stattfindenden) elektroni-
nen zum Verfahrensstand	S. 2	iSv. § 1 Abs. 1	(Art. 31 Abs. 1); die Regelung	schen Abbildung des Prozesses: zusätzlich
			betrifft jedoch nur Verfahren,	Programmierung einer Tracking-Funktion
			die nach § 9 Abs. 1 S. 1	
			umstrukturiert werden (s.o.)	

Aufgabe (Was?)	Aufgrund	Wer?	Bis wann?	Wie? ²
	von ¹			(Vorschlag)
Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen	§ 10	IT-Rat	1. August 2013	Lediglich Befolgung der Vorschrift, kein Um-
des IT-Planungsrats			(Art. 31 Abs. 1)	setzungsbedarf
Gemeinsame Verfahren im Sinne des	§ 11	Beteiligte Behör-	1. August 2013	Lediglich Befolgung der Vorschrift, kein Um-
Bundesdatenschutzgesetzes		den	(Art. 31 Abs. 1)	setzungsbedarf
Breitstellen von Daten	§ 12	Jede Behörde iSv.	Grds. 1. August 2013	Bereitstellung von Daten in maschinenles-
	Abs. 1	§ 1	(Art. 31 Abs. 1); die Regelung	baren Formaten.
			betrifft jedoch nur Daten, die	Keine Veröffentlichungspflicht; nur Ver-
			tatsächlich über das Internet	pflichtung hinsichtlich Format, wenn Bereit-
			bereit gestellt werden; für	stellung erfolgt.
			"Alt-Daten" gilt die Regelung	
			nur mit der Einschränkung in	
			§ 12 Abs. 4	
Verordnungsermächtigung	§ 12 Abs.	Bundesregierung	Ab 1. August 2013	Erlass einer RVO mit Nutzungsbedingungen
Nutzungsbestimmungen	2	mit Zustimmung	(Art. 31 Abs. 1)	
		Bundesrat		
Elektronische Formulare	§ 13	Jede Behörde iSv.	1. August 2013	Kann-Regelung: Änderung der auf den Web-
		§ 1	(Art. 31 Abs. 1)	seiten der Behörden bereitgestellten For-
				mulare, sowie der Infotexte (Zulassung
				elektronischer Versendung).
				Hinweis: Hier gibt es mit dem Formularser-
				ver des ZIVIT bereits eine Lösung.
Georeferenzierung	§ 14	ITPLR	Vorarbeiten, ab sofort	Festlegung einheitlicher Vorgaben für die

Aufgabe (Was?)	Aufgrund von ¹	Wer?	Bis wann?	Wie? ² (Vorschlag)
	Begrün- dung			Georeferenzierung durch Bund-Länder- Gremien sowie Beschluss des ITPLR, vgl. Be- gründung zu § 14
Georeferenzierung	§ 14	Jede registerfüh- rende Behörde iSv. § 1	1. Januar 2015 (Art. 31 Abs. 3)	Georeferenzierung der Registerinformationen, wenn Register neu aufgebaut/überarbeitet wird.
Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter	§ 15	Jede Behörde iSv. § 1, sofern sie durch Rechtsvor- schrift des Bun- des zur Publika- tion von Informa- tionen verpflich- tet ist.	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Kann-Regelung: Ab Inkrafttreten können Amtsblätter auf elektronisch umgestellt werden.
Barrierefreiheit	§ 16	Bundesbehörden iSv. § 1 Abs. 1	1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	Konkretisierung der Verpflichtungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
De-Mail-G	Art. 2	BSI/De-Mail- Provider	Nr. 1 und 2: 1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)_ Nr. 3:	Nr. 1: Kein Umsetzungsbedarf Nr. 2 -4: Anpassung TR De-Mail durch BSI in Abstimmung mit dem Ausschuss De-Mail

Aufgabe (Was?)	Aufgrund	Wer?	Bis wann?	Wie? ²
	von ¹			(Vorschlag)
			1. Juli 2014	Standardisierung und Umsetzung durch De-
			(Art. 31 Abs. 2)	Mail-Provider. Begleitung der notwendigen
				Änderungsprozesse bei den
			Nr. 4: 1. August 2013	Diensteanbietern.
			(Art. 31 Abs. 1)	
Schriftformersatz im Verwaltungsverfahren	Art. 3	Jede Behörde, die	Gespaltenes Inkrafttreten:	Länder müssen die Landes-
	Nr. 1	unter das VwVfG	1. elektronische Formulare mit	Verwaltungsverfahrensgesetze
		fällt.	nPA oder eAT: 1. August 2013	entsprechend anpassen
			(Art. 31 Abs. 1), sofern	(Simultangesetzgebung).
			tatsächlich bereitgestellt;	
				Nutzungsmöglichkeit, wenn Infrastruktur
			2. De-Mail: Grds. 1. Juli 2014	vorhanden ist.
			(Art. 31 Abs. 2)	BSI wird bzgl. der Nr. 1 eine Technische
				Richtlinie erlassen.
			3. VO-Ermächtigung:	Weiterhin kann Umsetzungsbedarf entste-
			1. August 2013	hen, wenn Verfahren zum Schriftformersatz
			(Art. 31 Abs. 1)	in bestehende Fachverfahren (medien-
				bruchfrei) integriert werden sollen.
Einführung § 33 Abs. 7 VwVfG	Art. 3 Nr2		1. August 2013	Lediglich Befolgung der Vorschrift im An-
			(Art. 31 Abs. 1)	wendungsfall
Ergänzung § 37 Abs. 3 VwVfG	Art. 3 Nr3		1. August 2013	Anpassung TR De-Mail durch BSI in Abstim-

Aufgabe (Was?)	Aufgrund	Wer?	Bis wann?	Wie? ²
	von ¹			(Vorschlag)
			(Art. 31 Abs. 1)	mung mit dem Ausschuss De-Mail Standar-
				disierung und Umsetzung durch De-Mail-
				Provider. Begleitung der notwendigen Än-
				derungsprozesse bei den Diensteanbietern.
Schriftformersatz in Verfahren nach SGB	Art. 4	Jede Behörde, die	Gespaltenes Inkrafttreten:	Es kann Umsetzungsbedarf entstehen,
	(§ 36a	unter SGB I SGB	1. elektronische Formulare mit	wenn Verfahren zum Schriftformersatz in
	Abs. 2)	fällt	nPA oder eAT: 1. August 2013	bestehende Fachverfahren
		(Sozialbehörden)	(Art. 31 Abs. 1), sofern	(medienbruchfrei) integriert werden sollen.
			tatsächlich bereitgestellt;	
			2. De-Mail: Grds. 1. Juli 2014	
			(Art. 31 Abs. 2)	
			3. Speziell: Kommunikation	
			mit GKK auch über eGK ab	
			1. August 2013 (Art. 31 Abs. 1)	
Elektronische Formulare	Art. 4		1. August 2013	s.o. Art. 1 § 13
	(§ 36a		(Art. 31 Abs. 1)	
	Abs. 2)			
Möglichkeit zum Erlass von Verwaltungsver-	Art. 5	Jede Behörde, die	1. August 2013	Keine Umsetzungspflicht
einbarungen		unter SGB V fällt	(Art. 31 Abs. 1)	
		(Sozialbehörden)		
Übertragung von Vorschriften des EGovG in	Art. 6	Jede Behörde,	1. August 2013	s.o. wie bei den entsprechenden Vorschrif-
das SGB		die unter SGB X	(Art. 31 Abs. 1)	ten des Artikels 1

Aufgabe (Was?)	Aufgrund	Wer?	Bis wann?	Wie? ²
	von ¹			(Vorschlag)
		fällt		
		(Sozialbehörden)		
Steuergeheimnis/	Art. 7 Nr.	Jede Behörde, die	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
Signatur	1 und 3	unter die AO fällt	(Art. 31 Abs. 1)	
Schriftformersatz in Verfahren nach AO	Art. 7 Nr.	(Finanzbehör-	Gespaltenes Inkrafttreten:	Es kann Umsetzungsbedarf entstehen,
	2	den)	1. elektronische Formulare mit	wenn Verfahren zum Schriftformersatz in
			nPA oder eAT: 1. August 2013	bestehende Fachverfahren
			(Art. 31 Abs. 1), sofern	(medienbruchfrei) integriert werden sollen.
			tatsächlich bereitgestellt;	
			2. De-Mail: Grds. 1. Juli 2014	
			(Art. 31 Abs. 2)	
Möglichkeit des elektronischen Einspruchs	Art. 7 Nr.		1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf, entspricht beste-
gegen VA von Finanzbehörden	4		(Art. 31 Abs. 1)	hender Praxis.
Redaktionelle Änderungen PassG	Art. 8		1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
			(Art. 31 Abs. 1)	
Div. Änderungen PAuswG	Art. 9	Personalaus-	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf, lediglich Befolgung
		weisbehörde	(Art. 31 Abs. 1)	der Vorschriften
Gestattung von Äußerungen von betroffenen	Art. 10	UVP-Behörde	1. August 2013	Lediglich Entgegennahme elektronischer
Nachbarstaaten auf elektronischem Wege bei			(Art. 31 Abs. 1), sofern die	Einwände, E-Mail-Zugang reicht.
UVP-pflichtigen Vorhaben			Grundsätze von	
			Gegenseitigkeit und	

Aufgabe (Was?)	Aufgrund	Wer?	Bis wann?	Wie? ²
	von ¹			(Vorschlag)
			Gleichwertigkeit erfüllt sind	
Möglichkeit des nicht-schriftlichen Genehmi-	Art. 11	UBA	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf ³
gungsantrags bei Tätigkeiten in der Antarktis	Nr. 1		(Art. 31 Abs. 1)	
Möglichkeit der Erhebung elektronischer Ein-	Art. 11	UBA	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
wendungen gegen Antarktisvorhaben	Nr. 2		(Art. 31 Abs. 1)	
Redaktionelle Änderung	Art. 12		1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
			(Art. 31 Abs. 1)	
Bereitstellung von Einzelangaben nach Maß-	Art. 13	StBA	1. August 2013	Art. 13 Nr. 1: Kein Umsetzungsbedarf;
gabe dieses Gesetzes oder einer anderen	Nr. 1		(Art. 31 Abs. 1)	Art. 13 Nr. 5: Sofern Behörden noch keine
Rechtsvorschrift für wissenschaftliche Zwecke				standardisierten Verfahren für den
Umsetzungsbedarf aus § 11a BstatG	Art. 13	StBA	1. August 2013	Datenaustausch verwenden, sind
	Nr. 5		(Art. 31 Abs. 1)	Absprachen mit den zuständigen
				statistischen Ämtern bzgl. der zu nutzenden
				elektronischen Übermittlungsverfahren zu
				treffen
Möglichkeit der Übermittlung von Änderun-	Art. 14	RDG Register	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
gen im RDG-Register auch in Textform		führende Be-	(Art. 31 Abs. 1)	
		hörden		
Möglichkeit, sich auch elektronisch als	Art. 15	RDG Register	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
Rechtsdienstleister zu registrieren		führende Be-	(Art. 31 Abs. 1)	

_

³ Bei Abschaffung der Schriftform wird davon ausgegangen, dass für die Behörde kein Umsetzungsbedarf besteht, sie muss künftig lediglich elektronische (z.B. per Mail) Erklärungen entgegennehmen. Die Pflicht, diese vorzuhalten ergibt sich aus Art. 1 § 2.

Aufgabe (Was?)	Aufgrund	Wer?	Bis wann?	Wie? ²
	von ¹			(Vorschlag)
		hörden		
Möglichkeit der elektronisch Antragsstellung	Art. 16	Behörden, die das	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
für Verfahren nach § 19 Abs. 1 S. 1 und § 20		SatDSiG	(Art. 31 Abs. 1)	
S. 1 SatDSiG		ausführen		
Möglichkeit, einer elektronischen Antrag-	Art. 18	Behörden, die die	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
stellung nach Gewerbeuntersagung wegen		GewO ausführen	(Art. 31 Abs. 1)	
Unzuverlässigkeit.				
Antrag auf Aufnahme in die Lehrlingsrolle	Art. 19	Behörden, die die	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
kann nunmehr auch elektronisch gestellt		HandwO	(Art. 31 Abs. 1)	
werden		ausführen		
Anträge nach § 23 III 1, VII 1, 25a I 1.	Art. 20	Behörden, die das	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
SprengStVO können nunmehr auch elektro-		SprengstoffG	(Art. 31 Abs. 1)	
nisch gestellt werden.		ausführen		
Sprengungen können nunmehr auch	Art. 21	Behörden, die das	1. August 2013	kein Umsetzungsbedarf
elektronisch angezeigt werden.		SprengstoffG	(Art. 31 Abs. 1)	
		ausführen		
Anträge auf Aufnahme in das Berufsausbil-	Art. 22	Behörden, die das	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
dungsverzeichnis können nunmehr auch		BBiG ausführen	(Art. 31 Abs. 1)	
elektronisch gestellt werden				
Antrag auf Anerkennung einer Berufsqualifi-	Art. 23	Behörden, die das	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
kation muss nicht mehr schriftlich gestellt		BQFG ausführen	(Art. 31 Abs. 1)	
werden				

Aufgabe (Was?)	Aufgrund	Wer?	Bis wann?	Wie? ²
	von¹			(Vorschlag)
Möglichkeit der elektronischen Auskunftser-	Art. 24	Behörden, die das	1. August 2013	Da Kann-Vorschrift, kein unmittelbarer Um-
teilung über Einträge im Verkehrszentralre-		StVG ausführen	(Art. 31 Abs. 1)	setzungsbedarf, ggf. technischer Anpas-
gister oder das zentrale Fahrererlaubnisre-				sungsbedarf bei Umsetzungswillen
gister)				
Klarstellende Regelung in der	Art. 25			Kein Umsetzungsbedarf
FahrzeugzulassungsVO				
Möglichkeit strompolizeiliche Verfügungen	Art. 26	Behörden, die das	1. August 2013	Da Kann-Vorschrift, kein unmittelbarer Um-
auch elektronisch zu erlassen		WaStrG	(Art. 31 Abs. 1)	setzungsbedarf, dürfte auch per E-Mail
		ausführen		möglich sein.
Möglichkeit der Veröffentlichung diverser	Art. 27	Behörden, die das	1. August 2013	Da Kann-Vorschrift, kein unmittelbarer Um-
luftverkehrsspezifischer Informationen auf		LuftVG ausführen	(Art. 31 Abs. 1)	setzungsbedarf
elektronischem Wege				
Möglichkeit von Mitteilung an Flugpassagiere	Art. 28	Fluggesell-	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
auf elektronischem Wege		schaften	(Art. 31 Abs. 1)	
Kein Ausschluss der elektronischen Form bei	Art. 29	Behörden, die für	1. August 2013	Kein Umsetzungsbedarf
angeordneter Schriftform iRd. der Ölhaf-		das Schiff-	(Art. 31 Abs. 1)	
tungsbescheinigungs-VO, des		fahrtsrecht		
BinnenschifffahrtsaufgabenG, des		zuständig sind		
SeeaufgabenG, der Schiffsmechaniker-Aus-				
bildungs-VO, der Schiffsoffizier-Ausbildungs-				
VO, des FlaggenrechtsG und des SeelotsG				
mehr				

Aufgabe (Was?)	Aufgrund	Wer?	Bis wann?	Wie? ²
	von¹			(Vorschlag)
Evaluierung	Art. 30	BReg (FF: BMI)	Bis 31. Juli 2018	Evaluierung.
Bericht über Wirkungen des EGovG und	Abs. 1		(Art. 30 Abs. 1	
Vorschläge für Weiterentwicklung				
Evaluierung	Art. 30	BReg (FF: BMI)	Bis 31. Juli 2016	Bericht Normenscreening
Bericht, in welchen verwaltungsrechtlichen	Abs. 2		(Art. 30 Abs. 2)	
Rechtsvorschriften des Bundes auf die				
Schriftform bzw. das persönliche Erscheinen				
zugunsten einer elektronischen				
Identifizierung verzichtbar ist				
(Normenscreening)				